

1369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1207 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Ziele der gegenständlichen Regierungsvorlage sind die Einführung von Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Studienzzeit, die Neuorganisation der Aufnahms- und Diplomprüfungssenate, die Strafung des Lehrinhaltes in der Studienrichtung Jazz sowie die Einrichtung des zweijährigen Studiums aus Musik- und Bewegungserziehung an der Hochschule für Musik und angewandte Kunst „Mozarteum“ in Salzburg. Weiters sollen die sich aus der Realisierung der Studienpläne in den einzelnen Studienrichtungen ergebenden Erfahrungen mit den Bestimmungen der Anlage A und B des KHStG berücksichtigt werden.

Dr. Oskar Mayer
Berichterstatler

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Mai 1990 in Verhandlung gezogen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters brachten die Abgeordneten Dr. Blenk und Dr. Stippel einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1990 05 29

Dr. Blenk
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1989 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 348/1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Hat ein ordentlicher Hörer einer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A oder der Studienrichtungen der Anlage B die für das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) festgesetzte Zahl einrechenbarer Semester bereits inskribiert, jedoch noch nicht alle für die Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungen abgelegt, so ist er unbeschadet der im § 18 Abs. 7 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeit in den zentralen künstlerischen Fächern nur dann zu unterrichten, wenn es für den erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung erforderlich ist. Darüber hat der Rektor auf Grund von Gutachten der Leiter der zuletzt besuchten Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern und des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission zu entscheiden. Die Inskription ist jedoch spätestens bis zum zweiten folgenden Semester zulässig. Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, so ist er von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

2. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern ist erstmals am Ende des zweiten Semesters zu beurteilen, wobei nur die in diesem Semester erbrachten Leistungen zu berücksichtigen sind (Probejahr). Die Beurteilung hat durch die Leiter der Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Ist diese Beurteilung in einer Lehrveranstaltung oder in

mehreren Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern negativ, so ist der ordentliche Hörer berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Besteht der ordentliche Hörer diese Prüfung, so ist er zum weiteren Studium zuzulassen; die zurückgelegten Semester sind einzurechnen (§ 29). Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

3. § 34 Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

„(3) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

4. § 34 Abs. 4 erster und zweiter Satz lauten:

„(4) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und

von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

5. Dem § 36 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sind auf Teilsenate der Aufnahmsprüfungen anzuwenden.“

6. § 38 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 38. (1) Zur Abhaltung von Aufnahmsprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 52 Abs. 4 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 mit der zeitweiligen Vertretung in der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, an. Besteht die Aufnahmsprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so können für diese jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates gebildet werden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums (des Akademiekollegiums) zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Ein Prüfungssenat und ein Teilsenat sind beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mit-

glieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.“

7. In der Anlage A lauten in der 1. Studienrichtung „Komposition und Musiktheorie“ die zentralen künstlerischen Fächer des Studienzweiges „Musiktheorie“:

- „a) Musiktheorie;
- b) Formanalyse.“

8. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung „Musikleitung“ die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienzweiges „Orchesterdirigieren“:

„Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Formanalyse;
- b) Partiturspiel;
- c) Korrepetition;
- d) Gehörbildung;
- e) Opern- und Oratorienkunde;
- f) Neue Musik;
- g) Chor;
- h) Stimmbildung;
- i) Italienisch;
- j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
- k) Alte Musik;
- l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
- m) Rechtskunde;
- n) Instrumentation.“

9. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung „Musikleitung“ die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienzweiges „Chordirigieren“:

„Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Stimmbildung.

Sonstige Pflichtfächer:

Die unter den lit. a bis g und i bis m im Studienzweig „Orchesterdirigieren“ angeführten sonstigen Pflichtfächer und das Pflichtfach „Vokalsatz“.

10. In der Anlage A lautet die Z 31:

„31. Studienrichtung „Jazz“ (Studienzweige: „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“, „Jazztheorie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Je nach dem gewählten Studienzweig hat das Studium der instrumentalen, vokalen oder kompositorischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studierenden gewählten Instrumentes (des Gesanges) in der Jazzmusik.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums entsprechend dem gewählten Studienzweig.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Grundschulung;
- b) Jazztheorie;
- c) Jazzgeschichte;
- d) Improvisation;
- e) Werk- und Improvisationsanalyse;
- f) Rhythmik;

- g) Klavier;
- h) Ensemble;
- i) Big Band;
- j) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
- k) Ensemble und Orchester (Klassik).

Das Pflichtfach „Klavier“ hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Big Band;
- d) Musikelektronik;
- e) Vokalensemble;
- f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
- g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten sonstigen Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den in lit. e bis g genannten Pflichtfächern bereits im ersten Studienabschnitt zu besuchen und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazztheorie“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Komposition außerhalb der Jazzmusik;
- c) Musikelektronik.

11. Der Abschnitt XIII der Anlage A entfällt. Der Abschnitt XIV erhält die Bezeichnung XIII. Die Studienrichtung „Restauration und Konservierung“ erhält die Zahl 49.

12. In der Anlage B Z 5 lautet der Absatz über die Aufnahmsprüfung:

„Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuwei-

sen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“, die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter an. Vorsitzender ist der Rektor oder der von ihm namhaft gemachte Hochschulprofessor.“

13. Der Anlage B wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Kurzstudium „Musik- und Bewegungserziehung“

Ausbildungsziele:

Der Absolvent soll auf Grund einer theoretischen und praktischen Ausbildung befähigt sein, Musik und Bewegung im Rahmen seines erlernten Berufes zu vertreten und Aufgaben der Fortbildung in diesem Fachgebiet in verschiedenen pädagogischen Berufen zu übernehmen.

Besondere Aufnahmuvoraussetzungen:

Reifeprüfung einer höheren Schule und eine abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische pädagogische Ausbildung.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind die musikalische und tänzerische Begabung, pädagogische Kenntnisse und auch die Fähigkeit nachzuweisen, mit Lerngruppen in den Bereichen Musik und Bewegung zu arbeiten. Überdies ist die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

4 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Pflichtfächer:

- a) Didaktik von Musik und Bewegung;
- b) Theorie und Geschichte von Musik und Bewegung;
- c) Praxis von Musik und Bewegung.

Auf das Pflichtfach „Didaktik von Musik und Bewegung“ sind die Bestimmungen über zentrale künstlerische Fächer sinngemäß anzuwenden.

Diplomarbeit:

Der Studierende hat durch selbständige schriftliche Bearbeitung eines Themas aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ den Erfolg der theoretischen und praktischen Berufsausbildung darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen eines von ihm gewählten Leiters einer Lehrkanzel aus dem erwähnten Fach auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 gehören dem Prüfungssenat neben dem Rektor oder einem von ihm namhaft gemachten Hochschulprofessor als Vorsitzenden der zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, der Betreuer der Diplomarbeit und zwei weitere Lehrer aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ an.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Musik- und Bewegungserzieher“ zu führen.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 gelten auch für Studierende, die ihr Studium nach den neuen Studienvorschriften für das Kurzstudium „Musik- und Bewegungserziehung“ fortsetzen wollen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.